

1 Ausschließliche Anwendung der ABB-Bau

1.1 Diese ABB-Bau gelten für alle Verträge (im Folgenden auch Bestellung) welche die VERBUND AG und/oder ihre Konzerngesellschaften [ausgenommen Austrian Power Grid AG (APG) und Gas Connect Austria GmbH (GCA)] als Auftraggeber (AG) mit dem Auftragnehmer (AN) abschließen, soweit die ABB-Bau im Bestellschreiben (SAP-Bestellung) des AG für anwendbar erklärt werden und im Bestellschreiben samt Beilagen nichts anderes festgesetzt wurde. Diese ABB-Bau gelten ausschließlich; Bedingungen des AN werden, selbst wenn sie keine den ABB-Bau entgegenstehende Bedingung enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Der AN hat die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss vom AN rechtsgültig unterzeichnet, innerhalb 14 Kalendertagen ab Zugang des Bestellschreibens beim AN, dem AG zugehen. Anderenfalls behält sich der AG den Widerruf der Bestellung unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN vor.

1.3 Beginnt der AN mit der Leistungserbringung nach dem ihm die Bestellung zugestellt wurde, ohne die Bestellung zu bestätigen, gilt zwischen den Parteien als vereinbart, dass mit Beginn der Leistungserbringung durch den AN, der AN die Bestellung mit allen angeführten Vertragsgrundlagen (inkl. ABB-Bau) uneingeschränkt und vollinhaltlich akzeptiert.

2 Vertragsgrundlagen

2.1 Die Grundlagen und Bestandteile der Bestellung sind in der Ausschreibung samt Beilagen und/oder im Bestellschreiben samt Beilagen festgelegt. Sofern in diesen keine andere Rangordnung festgelegt wurde, gilt für den Fall widersprüchlicher Bestimmungen folgende Rangordnung: Bestellschreiben, Ausschreibung, ABB-Bau, das Angebot. Die Ausschreibung (soweit erfolgt) bildet einen Bestandteil der Bestellung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

2.2 Dessen ungeachtet ist bei der Ausführung der Leistungen den, auf die jeweiligen Leistungen bezugnehmenden technischen ÖNORMEN, in Ermangelung derer, den technischen ISO-Normen bzw. EN-Normen und in Ermangelung dieser, den entsprechenden DIN-NORMEN, nach dem jeweils letztgültigen Stand, stets bezogen auf das Datum des vorletzten Tages des Endes der Angebotsfrist, weiters, den Verarbeitungs- und Montagebedingungen der einzelnen Fachverbände und Herstellerwerke, soweit sie technische und nicht rechtliche Regelungen enthalten, den Zulassungsvorschriften für Baumaterialien, etc. sowie den Regeln der Technik letzten Standes; Mindeststandard ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt des vorletzten Tages des Endes der Angebotsfrist, selbst wenn in der Ausschreibung ein niedrigerer Standard angeführt ist, , den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften (z.B. Verordnungen, Bescheide, technische Bestimmungen aus den Werkvertragsnormen B22xx) Rechnung zu tragen.

2.3 Bei allfälligen Widersprüchen in den Vertragsbestandteilen gilt die Vermutung, dass die oben angeführte Reihenfolge maßgeblich ist, falls eine Vertragsauslegung nach §§ 914f ABGB nichts anderes ergibt.

2.4 Vereinbart ist, dass die gegenständlichen ABB-Bau auch für allfällige Vertragsanpassungen sowie Zusatzangebote/Zusatzaufträge aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung gelten.

2.5 Die Anwendung der ÖNORM B 2110, ÖNORM B 2118 und der ÖNORM A 2060 (einschließlich allfälliger Verweise in den technischen ÖNORMen gemäß Pkt. 2.2 der ABB-Bau auf diese rechtlichen ÖNORMen) ist nicht vereinbart. Diese Normen kommen auch dann nicht zur Anwendung, wenn sie in der (Standard-)Leistungsbeschreibung angeführt sind.

3 Preise

3.1 Sofern in der Ausschreibung nichts anderes vereinbart ist, beinhalten die vereinbarten Preise die komplette widmungsgemäße, schlüssel- und gebrauchsfertige, fein gereinigte Herstellung der vertragsgemäßen Leistung unter Einbeziehung aller Vertragsgrundlagen.

3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich netto.

3.3 Sämtliche Kosten aus oder im Zusammenhang mit den in den gegenständlichen ABB-Bau angeführten Pflichten des AN sind vom AN in die angebotenen Preise einzukalkulieren und auf die angebotenen Preise umzulegen – es erfolgt dafür keine gesonderte Vergütung seitens des AG.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Der AN verpflichtet sich, alle Ausführungsunterlagen so rechtzeitig anzufordern, dass die technische Überprüfung, Aufnahme der Naturmaße, Materialbestellung, Arbeitsvorbereitung und Durchführung der Leistungen entsprechend dem Bauzeitplan erfolgen kann.

4.2 Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u dgl.) bleiben im Eigentum des AG, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind spätestens bei der Übernahme der Leistung zurückzustellen.

5 Beistellungen des AG / Einbautenprüfung des AN

5.1 Der AG stellt für die Ausführung nur jene Grundstücke, Benützungsrechte, Kommunikationsmittel und Betriebsmittel zur Verfügung, die er ausdrücklich zugesagt hat.

5.2 Es ist die Verpflichtung des AN, sich vor Beginn der Arbeiten mit den Einbautenträgern ins Einvernehmen zu setzen und die allenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Einbautenträgern zur Verfügung gestellten Pläne wird vom AG keine Gewähr übernommen.

6 Beweissicherung vor Beginn der Arbeiten

6.1 Der AN ist verpflichtet, sofern nicht im Leistungsverzeichnis oder in der Leistungsbeschreibung ein abweichender Leistungsumfang vorgesehen ist, vor Beginn der Arbeiten den Arbeitsstreifen bzw. Baustellenbereich (inkl. Zufahrtsbereichen und allfälliger Lagerplätze) zu begehen und erforderlichenfalls bereits vorhandene Schäden auf geeignete Weise (Fotografieren, Videoaufzeichnung, Niederschriften und andere Beweissicherungen) festzuhalten, damit diese nicht später auf die Durchführung des Bauvorhabens zurückgeführt werden können. Vor der Beweissicherungs-Aufnahme sind der:die Projektleiter:in und gegebenenfalls betroffene Dritte (zB Gemeinde, Einbautenträger und Anrainer:innen) zu informieren. Diese Beweissicherungsunterlagen hat der AN dem AG vor Beginn der Bauarbeiten zu übergeben.

6.2 Der AN hat bei Funden, die bekanntmachungs- oder meldepflichtig sind sowie beim Auffinden von Baudenkmalern und/oder Kontaminationen mit dem AG unverzüglich Kontakt bezüglich der weiteren Vorgangsweise aufzunehmen. Der AN verpflichtet sich, die genannten Pflichten auch an die von ihm beauftragten Subunternehmen bzw. Lieferanten zu überbinden.

7 Zusammenwirken mehrerer AN

7.1 Die Fertigstellung des Bauwerkes ist vom Zusammenwirken aller am Bau beteiligten Unternehmen abhängig. Sind auf einer Baustelle mehrere AN und Fachkonsulent:innen des AG gleichzeitig beschäftigt, ist der AN verpflichtet, seine Tätigkeiten (sowie die Tätigkeiten seiner Subunternehmen und/oder seiner Zulieferer) mit den anderen AN sowie mit den Fachkonsulent:innen zu koordinieren, abzustimmen und dafür zu sorgen, dass eine wechselseitige Behinderung vermieden wird. Der Arbeitsvorgang ist so zu regeln und zu fördern, dass die vertraglichen Fristen jedenfalls eingehalten werden können. Dabei sind auch die sicherheitstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen.

7.2 Kommt ein Einvernehmen zwischen den Auftragnehmern nicht zustande, ist die Entscheidung vom AG umgehend zu erwirken, ohne dass davon die Einhaltung der Termine berührt wird. Alle aus Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten, sei es bedingt durch unsachgemäße Herstellung oder Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Termine, hat der verursachende AN zu tragen.

8 Subunternehmen des AN / Zulieferer des AN

Subunternehmen und Zulieferer gelten als Erfüllungsgehilfen des AN iSd § 1313a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Der AN haftet dem AG gewährleistungsrechtlich und darüber hinaus auch schadenersatzrechtlich nach § 1313a ABGB für das Verschulden der Subunternehmen des AN / der Zulieferer des AN wie für sein eigenes Verschulden. Der AN hat die Leistungen seiner Subunternehmen sowie seiner Zulieferer zu koordinieren.

9 Baustellenpersonal, Bauleitung und Überwachung

9.1 Der AN erklärt ausdrücklich, dass er, seine Subunternehmen und seine Lieferanten die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten und dass er am vertraglich festgelegten Ort der Leistungserbringung hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmen oder von seinen Lieferanten beschäftigten Ausländer:innen im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung seinen in § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a) und c) sanktionierten Kontrollverpflichtungen nachgekommen ist.

9.2 Rechtzeitig vor Tätigwerden des AN wird eine Ansprechperson des AG vor Ort, genannt. Dies kann der:die zuständige Arbeitsverantwortliche, Projektleiter:in oder Koordinator:in vor Ort sein. Der AN nennt dem AG eine:n für die Lieferungen/Leistungen vor Ort verantwortliche:n Vertreter:in, für dessen:deren Erreichbarkeit der AN während der Arbeitszeit zu sorgen hat. Der:die Arbeitsverantwortliche ist für die Unterweisung und Einhaltung der Vorschriften, durch die Mitarbeiter:innen und Subunternehmen des AN, verantwortlich.

9.3 Der AG ist jederzeit berechtigt, die vertragsgemäße und termingemäße Ausführung der Leistung des AN, seiner Subunternehmen und/oder seiner Lieferanten am jeweiligen Erfüllungsort (Baustelle, Herstellungswerk, Montagehalle) sowie die Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften durch den AN, seiner Subunternehmen sowie seiner Lieferanten zu überprüfen. Der AN hat die Ausführungsunterlagen (sowie sonstige Unterlagen) auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen. Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind als vertraulich vom AN zu kennzeichnen. Dem AG bekannt gewordene

Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vom AG vertraulich zu behandeln. Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht entoben.

10 Koordinierung auf der Baustelle / Baustellensicherheit

10.1 Den AN trifft gemäß § 8 ASchG, § 3 BauKG bzw § 4 BauV eine umfassende Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit mit allen auf der Baustelle Tätigen. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen ist der AN darüber hinaus verpflichtet, den AG sowie die eingesetzten Verantwortlichen (Kordinator:innen, Projektleiter:innen) bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem ASchG, BauKG bzw. BauV bestmöglich zu unterstützen.

10.2 Neben den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben ist die „Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Richtlinie für die Erbringung von Leistungen von Auftragnehmer:innen bei VERBUND-Standorten und/oder Baustellen in Österreich“, abrufbar unter www.verbund.com/einkauf zu beachten und einzuhalten. Diese ist vom AN unterschrieben an den:die Projektleiter:in des AG zu retournieren.

11 Prüf- und Warnpflicht des AN / Verbesserungsvorschläge des AN

11.1 Der AN hat die Pflicht, alle Beistellungen des AG, insbesondere:

- a) Baugrund, Einbauort, Einbaustelle, Transportwege
- b) beigestellte Stoffe, Materialien und Anlagenteile
- c) bestehender Baubestand
- d) Weisungen des AG
- e) Unterlagen des AG
- f) Vorleistungen der Ziviltechniker:innen und Technischen Büros (Pläne, Berechnungen, Bodengutachten usw.)
- g) Vorleistungen der Vorunternehmen (vor allem Professionistenleistungen)
- h) Koordination mit anderen AN
- i) Vorarbeiten des AG

so bald wie möglich umfassend zu prüfen und die auf Grund der Fachkenntnis einer fachkundigen Person nach dem Stand der Technik bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bzw. dessen Tauglichkeit dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat bei seiner Preisbildung auch aufwendigere, umfangreichere und kostenintensivere Untersuchungen, die erfahrungsgemäß zweckmäßig sind, einzukalkulieren und diese Untersuchungen bei Erkennbarkeit der Zweckmäßigkeit der Durchführung dieser Prüfungen auf seine Kosten zu veranlassen.

11.2 Der AN hat auch die Pflicht, die Beistellungen umgehend dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Mehr-, Zusatzkosten und/oder Terminverschiebungen für den AG ergeben und gegebenenfalls, wenn dies der Fall ist, unverzüglich, jedenfalls vor Leistungserbringung, ein Zusatzangebot zu legen.

11.3 Darüber hinaus ist der AN in seinem Fachgebiet zu folgenden Punkten verpflichtet:

- a) Pflicht zur umfassenden Beratung des AG
- b) Pflicht zu Verbesserungsvorschlägen im zumutbaren Ausmaß

11.4 Die schriftliche Mitteilung hinsichtlich Mängel oder Bedenken zu oben genannten Punkten hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit des Mangels zu erfolgen. Nach Möglichkeit mit der Warnung, jedenfalls innerhalb einer zumutbaren Frist, hat der AN Vorschläge zur Behebung und/oder Verbesserung zu machen. Unterlässt der AN die Mitteilung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung in vollem Umfang.

11.5 Klargestellt wird zur Prüfungstätigkeit des AG und seiner Konsulent:innen, dass die Prüfung der vom AN dem AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen durch den AG (bzw seiner Konsulent:innen) den AN weder von seiner Prüf-, Rüge- und Warnpflicht entbindet, noch die volle Haftung des AN verringert.

12 Dokumentationspflicht des AN / Bautagesberichte

12.1 Der AN ist zur laufenden Dokumentation seiner Arbeiten und Leistungen verpflichtet (Bautagesberichte, Fotodokumentation, Berichte etc.).

12.2 Der AN hat insbesondere Bautagesberichte zu führen. Diese sind regelmäßig, in zu vereinbarenden Intervallen (z.B. wöchentlich) der Örtlichen Bauaufsicht des AG bzw dem:der AG-Vertreter:in zur Bestätigung vorzulegen, wobei das Original der Berichte beim AG verbleibt.

13 Ausschluss Anfechtung wegen Irrtums / Nachforderungsausschluss

13.1 Der AN erklärt unwiderruflich, dass er damit einverstanden ist, dass die Anfechtung (bzw. Anpassung) des Vertrags (und allfälliger aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehender Zusatzangebote, Zusatzaufträge und/oder

sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen des AN) durch den AN wegen (1) Kalkulationsirrtums des AN sowie auch wegen (2) sonstiger, vom AG nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasster Irrtümer, ausgeschlossen ist.

13.2 Nach- und/oder Mehrkostenforderungen des AN betreffend den Vertrag und/oder erteilter Zusatzaufträge wegen irrtümlich nicht eingepreister Leistungen oder wegen sonstiger Kalkulationsirrtümer (z.B. Fehlbeurteilung des Ausmaßes der Erschwernisse, Behinderungen, Schutzmaßnahmen, Rechenfehler etc.) sind ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn der Kalkulationsirrtum des AN dem AG aus den Kalkulationsblättern auffallen hätte müssen.

14 Leistungsabweichung (Behinderungen bzw Leistungsänderungen) und ihre Folgen / Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF)

14.1 Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Projektziels notwendig ist. Der AN kann eine Leistungsänderung nur dann schriftlich ablehnen, wenn er den Nachweis erbringt, dass ihm diese Leistungsänderung aus objektiven Gründen nicht zumutbar ist. Das Ablehnungsrecht hat der AN bei sonstigem Erlöschen des Rechts unverzüglich auszuüben.

14.2 Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

14.3 Zuordnung zur Sphäre des AG

14.3.1 Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. zusätzliche Risikoübernahme durch den AN).

14.3.2 Allerdings gelten alle Zuordnungen zur Sphäre des AG, die für den AN bei ordnungsgemäßer Prüfung, Besichtigung und Erkundung bis zur Auftragserteilung erkennbar waren, als bekannt und als in die Preise des AN einkalkuliert.

14.3.3 Klargestellt wird, dass die Prüf- und Warnpflicht des AN davon unberührt bleibt und unabhängig von der Zuordnung zur Sphäre des AG aufrecht bleibt (siehe Pkt. 11).

14.3.4 Der Sphäre des AG werden außerdem folgende Ereignisse Höherer Gewalt zugeordnet: Elementarereignisse, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr. Ist im Vertrag keine Definition von Elementarereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

14.4 Zuordnung zur Sphäre des AN

14.4.1 Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN (z.B. Gerätewahl; Wahl der Arbeitsmethode; Bewilligungsrisiko betreffend die Geräte; arbeitsrechtliche Auflagen; nach Auftragserteilung eintretende Gesetzes- bzw. Normenänderungen bei Umständen, die der Sphäre des AN zugeordnet sind und/oder die Betriebsmittel des AN [Maschinen, Geräte, Materialien, Mensch etc.] betreffen, etc.) sowie die vom AN gewählten Lieferanten und Subunternehmen sind der Sphäre des AN zugeordnet.

14.4.2 Alle sonstigen Risiken aus der neutralen Sphäre (z.B. öffentlicher Verkehr, Streik, Demonstrationen, Schlechtwetter, Naturereignisse, Änderung von Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben etc.).

14.4.3 Der Sphäre des AN werden weiters zugeordnet: (1) Alle Ereignisse, welche nicht dem AG gemäß Pkt. 14.3 zugeordnet sind; (2) alle zusätzlichen Risiken, die aus Alternativangeboten (z.B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten folgen, sowie Risiken betreffend Mehrkosten zur Erreichung der Gleichwertigkeit.

14.4.4 Sofern der Risikoeintritt auch eine Fristverschiebung verursacht, steht dem AN eine angemessene Fristverlängerung im Sinne von Pkt. 14.9 zu, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft.

14.5 Mitteilungspflichten / Anmeldung MKF

Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes (Mehr- oder Minderkostenforderung [MKF]) vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich unverzüglich – spätestens 2 Wochen nach Erkennbarkeit der Leistungsänderung – anzumelden.

14.6 Ermittlung der MKF

14.6.1 Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes samt Berücksichtigung des allfälligen Nachlasses sowie Skonto) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen. Die neuen Preise sind allerdings der Höhe nach insoweit gedeckelt, als dass der neue Preis maximal der angemessene Marktpreis sein kann, auch wenn die Ermittlung auf Preisbasis des Vertrags einen höheren (neuen) Preis ergeben würde.

14.6.2 Mit Abgabe des Zusatzangebots erklärt der AN, dass er alle Leistungen und Kosten aus oder im Zusammenhang mit der Leistungsabweichung eingepreist hat und dass für das Zusatzangebot die in Pkt. 2 angeführten Vertragsgrundlagen gelten.

14.6.3 An das Zusatzangebot ist der AN 3 Monate gebunden.

14.7 Anspruchsverlust des AN

Erbringt der AN eine erkennbare Leistungsänderung (bzw. Teile davon) ohne vorherige Anmeldung und Legung eines Zusatzangebots, tritt umfassender Anspruchsverlust für den erbrachten Leistungsteil ein, soweit für den AN Mehrkosten vor seiner Leistungserbringung erkennbar waren und ihm die Anmeldung dem Grunde nach und Legung eines Zusatzangebots vor Leistungserbringung objektiv möglich gewesen wären. Es gilt die Vermutung, dass die Erkennbarkeit für den AN vor Leistungserbringung gegeben ist.

14.8 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 30 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Hinsichtlich des Verlustes aller Mehrkostenansprüche des AN wegen Mengenänderungen gilt die Regelung zum Anspruchsverlust betreffend Leistungsänderungen (Pkt. 14.7).

14.9 Änderung Termine / Anmeldung / Fristen bei Leistungsabweichungen

14.9.1 Ist wegen Leistungsänderungen oder AG-Leistungsstörungen eine Verzögerung der Ausführung unvermeidbar, so hat der AN mit der Legung des Zusatzangebots auch die Veränderung seiner Leistungsfrist anzumelden. Er hat zu belegen, welche Leistungsfriständerung für die Leistungsänderung bzw. AG-Leistungsstörung angemessen ist.

14.9.2 Meldet der AN mit der Legung seines Zusatzangebots keine Leistungsfriständerung an, obwohl diese für ihn erkennbar war, ist sein allfälliger Anspruch auf Leistungsfristverlängerung verwirkt und es gelten alle bis dahin vereinbarten Termine, Fristen und Pönaletermine weiter.

14.9.3 Kommt bei rechtzeitiger Anmeldung über die Leistungsfriständerung wegen Leistungsänderung bzw. AG-Leistungsstörung keine Einigung zustande, verschieben sich alle Termine, Fristen und Pönaletermine um die Frist, die für die Leistungsänderung bzw. AG-Leistungsstörung angemessen ist.

15 Regieleistungen

15.1 Regieleistungen dürfen nur über besondere schriftliche Anordnung des:der AG-Vertreters:in erfolgen.

15.2 Die anfallenden Regieleistungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen zehn Arbeitstagen auf Regielisten, mit genauer Angabe über die Art der durchgeführten Arbeiten, zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen. Unbestätigte Regieleistungen werden nicht vergütet.

16 Rechnungslegung / Zession

16.1 Jede Zahlung ist mittels (Teil-/Schluss-)Rechnung unter Anführung der Bestellnummer und Hinweis auf die Erfüllung der an sie gebundenen Bedingungen (des Fertigungsstandes), schriftlich beim AG anzufordern.

16.2 Rechnungen müssen in überprüfbarer Form gehalten sein. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen. Seitens des AN sind nach Weisungen des AG ohne besondere Vergütung die Abrechnungspläne, Berechnungen, Lageskizzen, Mengenaufstellungen etc. anzufertigen, welche u.a. als Grundlage für die Aufstellung der Rechnungen dienen. Sofern vereinbart, ist mittels EDV abzurechnen. Es ist die hierfür geltende ÖNORM B 2114 bzw. A 2063 einschließlich Datenträgeraustausch anzuwenden. Der AN haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG im Falle eines Virenbefalles schadlos.

16.3 Die Ermittlung und der Nachweis von Preisänderungen infolge von Preisgleitung, sofern diese in der Bestellung vereinbart wurden, obliegt dem AN. Die entsprechenden Beträge sind in den Rechnungen separat auszuweisen.

16.4 Der AG ist berechtigt, sämtliche Ansprüche gegen fällige Forderungen des AN aufzurechnen. Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen den AG (Zession) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

16.5 Teilrechnungen

Falls nicht anders vereinbart können monatliche Teilrechnungen gelegt werden. Die Teilrechnungen haben den kumulierten Leistungsfortschritt seit Beginn der Arbeiten zu enthalten.

16.6 Schlussrechnung / Schlussrechnungserklärung des AN

16.6.1 Die Gesamtsumme welche sich aus dem ursprünglichen Bestellwert, Mehrungen und Minderungen zum ursprünglichen Bestellwert und Preisänderungen infolge von allfällig vereinbarten Preisgleitungen zusammensetzt (inklusive aller Zusatzangebote und aller sonstigen Forderungen des Auftragnehmers, selbst wenn sie noch strittig sind, aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben inkl. aller Regieleistungen gemäß Pkt. 15) ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Teilrechnungen und –zahlungen, der Deckungsrücklass sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie und dgl. sind anzuführen.

16.6.2 Mit der Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass mit der Schlussrechnung alle aus dem gegenständlichen Vertrag ableitbaren Forderungen jeglicher Art, einschließlich aller gesetzlich oder verwaltungsrechtlich zustehenden Vergütungen, Regelungen, Kostenerhöhungen etc. angeführt worden sind (zum Nachverrechnungsausschluss siehe Pkt. 16.7).

16.6.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Schlussrechnung binnen 2 Monaten nach Übernahme der Leistung durch den AG vom AN vorzulegen.

16.6.4 Die vorangeführte Gesamtsumme exklusive USt. gilt als Basis zur Berechnung von Vertragsstrafen und für den allfällig vereinbarten Haftungsrücklass.

16.7 Nachverrechnungsausschluss / Verkürzung der Klagefrist

16.7.1 Nachverrechnungen wegen irrtümlich nicht verrechneter Forderungen in der Schlussrechnung sind längstens 60 Kalendertage nach Schlussrechnungslegung zulässig und sind dem AG unverzüglich nachzureichen. Die Nachverrechnung von irrtümlich nicht in der Schlussrechnung erfassten Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist nach Ablauf der 60 Kalendertage ausgeschlossen. Daher obliegt es dem AN, innerhalb dieser Frist seine abgegebene Schlussrechnung nochmals zu überprüfen.

16.7.2 Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung, selbst wenn die Schlusszahlung vom Schlussrechnungsbetrag, den der AN verrechnet hat, abweicht, schließt nachträgliche Forderungen – soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht schon sowieso verfallen sind – für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, wenn nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Schlusszahlung ein Vorbehalt schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist zu begründen und hat die bestrittenen Positionen konkret anzuführen. Ein unbegründeter Pauschalvorbehalt seitens des AN reicht nicht aus, um den Nachforderungsausschluss auszusetzen, wenn dem AN für die Korrekturen eine Begründung seitens des AG vorliegt.

16.7.3 Kommt es aufgrund einer bereits erfolgten Überzahlung (z.B. wegen Einbehalten, Korrekturen, Gegenverrechnungen, etc.) zu keiner Schlusszahlung mehr, beginnt die zuvor angeführte Ausschlussfrist von drei Monaten für den Vorbehalt ab dem Zugang der korrigierten Schlussrechnung zu laufen. Der Vorbehalt muss vom AN daher spätestens drei Monate nach Zugang der korrigierten Schlussrechnung schriftlich erhoben werden, wenn kein Nachforderungsausschluss eintreten soll.

16.7.4 Ein Vorab-Vorbehalt bereits in der Schlussrechnung ist unzulässig.

16.7.5 Hat der AN einen Vorbehalt erhoben, sind Nachforderungen zur Schlussrechnung binnen 18 Monaten nach Erhebung des Vorbehalts bei sonstigem Anspruchsverlust gerichtlich geltend zu machen. Es können vom AN nur mehr die Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden, welche vom Vorbehalt erfasst sind und auch in der Schlussrechnung enthalten waren.

16.7.6 Klargestellt wird, dass die Bezahlung einer Teil- oder Schlussrechnung nicht als Übernahme der betreffenden Leistung gilt.

17 Zahlungsbedingungen / Verzugszinsen

17.1 Rechnungen werden 30 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen und vollständigen Rechnung beim in der Bestellung bezeichneten Rechnungsempfänger fällig.

17.2 Im Falle des Zahlungsverzugs eines Vertragspartners gebühren dem anderen Vertragspartner für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, ab Fälligkeit Zinsen in der Höhe des jeweiligen 1-Monats EURIBOR plus 400 Basispunkte p.a.

18 Ausführungstermine

18.1 Die im Bauzeitplan bzw. in der Bestellung angeführten Einzeltermine gelten als verbindliche Zwischentermine. Die Bauarbeiten sind mit einem der Leistung entsprechenden Einsatz und Aufwand an erforderlichen Materialien, Arbeitskräften, Geräten und Einrichtungen durchzuführen und so zu betreiben, dass die im Vertrag genannten Zwischen- und Endtermine eingehalten werden. Alle hierzu notwendigen Vorkehrungen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

18.2 Die Bauaufsicht des AG ist zum Zwecke der Baukoordination berechtigt, vom AN die vordringliche Durchführung jener Arbeiten zu verlangen, die sie für dringlich hält oder auf die Zurückstellung von Arbeiten zu bestehen, wenn ihr dies als notwendig erscheint. Aus diesem Titel sind keine Mehrkosten ableitbar.

19 Vertragsstrafe

19.1 Bei Überschreitung eines in der Bestellung festgelegten Pönaletermins ist der AG berechtigt, unabhängig von einem Verschulden des AN und unabhängig von einem Schadensnachweis, eine Vertragsstrafe wie nachstehend angeführt zu verrechnen.

19.2 Wird in der Bestellung ein Pönaletermin festgelegt, beträgt die Vertragsstrafe 0,2 Prozent je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Betrag von maximal 10 Prozent der Gesamtsumme gemäß Pkt. 16.6.1.

19.3 Werden in der Bestellung mehrere Pönaletermine festgelegt, beträgt die Vertragsstrafe 0,2 Prozent je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Betrag von maximal 10 Prozent der Gesamtsumme gemäß Pkt. 16.6.1 je Pönaletermin. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe für die Verletzung von Pönaleterminen jedoch maximal 15 Prozent der Gesamtsumme gemäß Pkt.

16.6.1. Wenn es zu einer Gesamtvergabe mehrerer Teilleistungen/Lose an den AN kommt, gilt als Basis für die Berechnung der Vertragsstrafe die Gesamtsumme aller Teilleistungen/Lose.

19.4 Für den Fall des Vorliegens eines Entlastungsgrundes gilt Pkt. 14.5. Der Anspruch des AG auf Einforderung einer Vertragsstrafe ist nur in Fällen höherer Gewalt im Sinne des Pkt. 14.3 dieser ABB-Bau ausgeschlossen.

19.5 Die Höhe des Schadens und die Ersatzfähigkeit der Schäden sind ohne Einfluss auf die Höhe jeglicher Vertragsstrafen. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafen übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

20 Rücktritt / Ersatzvornahme

20.1 Rücktritt durch den Auftraggeber

20.1.1 Der AG kann jederzeit von der Bestellung schriftlich mit sofortiger Wirkung zurücktreten, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem AN steht in diesem Fall die Gesamtsumme gemäß Pkt.16.6.1 als Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen,

- a) was er sich durch den Rücktritt an Kosten erspart,
- b) was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte oder seiner Betriebseinrichtungen erwirbt oder zu erwerben in der Lage wäre bzw.
- c) was er durch Verwertung der angearbeiteten Teile sowie der Halb- und Fertigfabrikate erwirbt.

20.1.2 Das Recht auf außerordentlichen Rücktritt aus wichtigem Grund durch den AG bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten.

20.1.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem AG gefährdet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen, der AN unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der AN Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Die Leistungen des AN sind auf den Rücktrittszeitpunkt abzurechnen; ein weitergehender Vergütungsanspruch des AN ist im Falle eines außerordentlichen Rücktritts des AG ausgeschlossen. Überzahlungen sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen.

20.1.4 Ein Teilrücktritt ist zulässig.

20.2 Rücktritt durch den Auftragnehmer

20.2.1 Der AN kann von der Bestellung nur aus folgenden wichtigen Gründen zurücktreten:

- a) Ohne Setzung einer Nachfrist, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt von der Bestellung nicht untersagen.
- b) Unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Rücktrittserklärung bereits anzuführen ist, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

20.2.2 Die Nachfristsetzung und der Rücktritt haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

20.3 Verzug des Auftragnehmers

Wenn der AN in Verzug gerät, indem er ein kalendermäßig bestimmtes Datum nicht einhält bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen – trotz einer eingeräumten Nachfrist – nicht erfüllt, ist der AG, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, berechtigt, nach seiner Wahl:

- a) entweder die bisher erbrachten (Teil-)Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie vollständige Erfüllung zu verlangen, oder
- b) eine angemessene Preisminderung zu verlangen, oder
- c) ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN zu tätigen.

21 Förmliche Übernahme / Gefahrenübergang / Benützung vor Übernahme

21.1 Die Übernahme hat, sofern in der Bestellung nichts anderes angeführt ist, förmlich (schriftlich) zu erfolgen.

21.2 Der Gefahrenübergang erfolgt ausnahmslos mit der Übernahme durch den AG. Bis dahin trägt der AN sämtliche Risiken und Gefahren. Daran ändert sich auch nichts, wenn der AG und die ihm zuzurechnenden Personen die bereits erbrachten, aber noch nicht übernommenen, Leistungen benützen.

21.3 Der AG ist berechtigt, die Leistungen vor der Übernahme zu benützen oder Dritten zur Benützung zu überlassen. Eine Benützung von Teilbereichen gilt nicht als Übernahme. Eine Ableitung von Mehrkosten daraus ist nicht möglich.

21.4 Mit der Übernahme erfolgt der Eigentumsübergang. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

22 Gewährleistung / Mängelbehebung

22.1 Die Gewährleistungsfrist für ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt fünf Jahre.

22.2 Der Gewährleistungsanspruch des AG umfasst auch alle jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten und im Zuge der förmlichen Übernahme nicht erkennbar waren. Für versteckte Mängel, also für Sachmängel, die bei Übernahme nicht festgestellt wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit dem Tag, an dem der jeweilige Sachmangel dem AG bekannt wurde und endet spätestens fünfzehn Jahre nach Übernahme.

22.3 Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, gelten als von der Gewährleistungsverpflichtung des AN umfasst, sofern der AN nicht nachweist, dass diese Mängel durch unsachgemäßen Gebrauch oder mangelhafte Pflege oder Wartung nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist entstanden sind.

22.4 Mit der Behebung der Mängel sowie allfälliger Schäden ist nach Aufforderung des AG unverzüglich zu beginnen, wobei der AG bei Gefahr im Verzug stets zur sofortigen Einleitung der Behebung aller Mängel und Schäden auf Kosten des AN berechtigt ist.

22.5 Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis (inklusive aller damit in Zusammenhang stehender Auftragsänderungen, -erweiterungen und/oder Zusatzaufträge) wird die Anwendung sämtlicher Bestimmungen - wie insbesondere §§ 377f UGB, Art 38f, 43 UN-Kaufrecht und in sonstigen Gesetzen sowie Normen (z.B. ÖNORMEN, DIN-Normen und/oder EN-Normen etc.) enthaltene Bestimmungen -, die den AG zur Untersuchung der übergebenen Leistungen, Lieferungen und/oder Waren sowie zur Rüge von Mängeln verpflichten, ausdrücklich ausgeschlossen.

22.6 Wenn der AN einer Aufforderung des AG, den Mangel zu beheben, nicht termingerecht nachkommt, hat der AG das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN, wobei sämtliche vertragliche Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aufrecht bleiben.

23 Schlussfeststellung

23.1 Drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren nach Übernahme (vor Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist) wird eine gemeinsame Schlussfeststellung durchgeführt, die vom AN zu beantragen ist, widrigenfalls der Ablauf der Gewährleistungsfrist - bis zur Durchführung einer gemeinsamen Schlussfeststellung plus drei Monate - gehemmt ist. Für sämtliche im Rahmen der Schlussfeststellung vom AG dem AN angezeigte Mängel, verlängert sich die ursprüngliche Gewährleistungsfrist um mindestens drei Jahre.

23.2 Erst nach der anstandslosen Durchführung der Schlussfeststellung und der nachweislichen Behebung der gerügten Mängel werden die Haftungsrücklässe auf Antrag des AN ausbezahlt bzw. allfällig gelegte Bankgarantien auf Antrag des AN zurückgestellt. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

24 Schadenshaftung

24.1 Der AN trägt für sich und seine Erfüllungsgehilfen (Subunternehmen, Lieferanten, Mitarbeiter:innen etc.) während der Durchführung der Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung und hält den AG und dessen Organe diesbezüglich klag- und schadlos.

24.2 Der AN haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Subunternehmen, seinen Lieferanten und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die dem AG und/oder sonstigen verbundenen Unternehmen des Verbund-Konzerns und/oder Dritten zugefügt werden.

24.3 Für den Fall, dass weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorliegt, werden keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die dem AG durch den Ausfall der Energie (Erzeugung bzw. Übertragung) entstehen, gestellt.

24.4 Schäden, die dem AG (fehlende Erzeugung und/oder fehlende Übertragung) entstehen, sind in der Weise zu berechnen, dass die Energie, die während des Ausfalls bei optimaler Betriebsweise hätte erzeugt und/oder übertragen werden können, zu Marktpreisen bewertet wird.

24.5 Der AN hat für eine dem Liefer-/Leistungsumfang angemessene Versicherungsdeckung (zB Haftpflicht-, Montage-, Transportversicherung) zu sorgen.

25 Hafrücklass / Deckungsrücklass

25.1 Wird in der Bestellung der Einbehalt eines Deckungsrücklasses festgelegt, so beträgt dieser 7 % vom (Teil-)Rechnungsbetrag.

25.2 Wird in der Bestellung der Einbehalt eines Hafrücklasses festgelegt, so gilt folgendes: Für die Dauer der fünfjährigen Gewährleistung wird ein Hafrücklass als Sicherstellung für Gewährleistungsansprüche und wie immer geartete Schadenersatzansprüche des AG gegen den AN in der Höhe von 3 % der Gesamtsumme gem. Pkt. 16.6.1, einbehalten. Es wird jedoch ausdrücklich festgestellt, dass der Umfang der Verpflichtung zur Leistung des AN im Sinne seiner vertraglichen Haftung nicht durch die Höhe der Sicherstellung begrenzt ist, welche zum Zeitpunkt der Ersatzleistungen tatsächlich gewährt wurde.

26 Vertraulichkeit / Datenschutz

26.1 Vertraulichkeit

26.1.1 Der AN verpflichtet sich sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know How etc. („Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

26.1.2 Der AN verpflichtet sich diese „Vertrauliche Informationen“ ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder zur Gänze, noch in Teilen oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu verwenden und zu verwerten. Veröffentlichungen über das Projekt inkl. Fotos jeder Art sowie Werbung auf der Baustelle sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.

26.1.3 Der AN hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von „Vertrauliche Informationen“ zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese „Vertrauliche Informationen“ zu vermeiden.

26.1.4 Der AN hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen „Vertrauliche Informationen“ bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des AN oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN.

26.1.5 Sofern für die Vertragserfüllung seitens des AN Erfüllungsgehilfen beauftragt werden, ist hierzu vorab die schriftliche Zustimmung des AG notwendig und sind die Geheimhaltungspflichten den Erfüllungsgehilfen nachweislich vertraglich zu überbinden.

26.1.6 Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.

26.1.7 Der AN ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags, über Verlangen des AG die „Vertrauliche Informationen“ einschließlich Kopien in Papierform sowie in elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die „Vertrauliche Informationen“ Bezug genommen wird, sofort an den AG zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.

26.1.8 Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw. sofort vom Vertrag zurückzutreten.

26.1.9 Die Verschwiegenheitspflichten gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von „Vertrauliche Informationen“ an vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc., bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht zur Konkurrenz des AN gehören, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, soweit dies möglich ist, weitergibt.

26.2 Datenschutz

26.2.1 Der AN erklärt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt sind und er sich an diese hält. Soweit dem AN im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten des AG zur Kenntnis gelangen sollten, garantiert der AN die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 und Art 32 DSGVO herzustellen.

26.2.2 Der AN ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe des Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der AN hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag

zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim AN aufrecht.

26.2.3 In Bezug auf durch Dritte installierte Überwachungssysteme auf VERBUND-Baustellen gelten nachstehende besondere Informationssicherheits- und Datenschutzmaßnahmen:

- a) Geplante Videoüberwachungen auf VERBUND-Baustellen im Interesse des AN sind vor Inbetriebnahme der Anlage dem:der VERBUND Datenschutz-Beauftragten unter datenschutz@verbund.com zu melden.
- b) Sofern der AN beabsichtigt, eine Videoüberwachung oder ähnliche Kontrollmaßnahmen im Gelände, Grundstück oder Vertragsgegenstand einzuführen, ist er dafür eigenständiger Verantwortlicher und haftet für eine rechtskonforme Durchführung, insbesondere im Zusammenhang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, eine transparente Kennzeichnung (Beschilderung) aus der eindeutig hervorgeht, dass der AN diesbezüglich Verantwortlicher iSd DSGVO sind.
- c) Zudem bestätigt der AN, dass die Überwachung iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu legitimen Zwecken erfolgt, wie z.B. aus versicherungstechnischen Erwägungen (bzw. allenfalls auch aus versicherungsvertraglichen Verpflichtungen), und nur in Ausnahmefällen und mehr oder weniger zufällig die dort beschäftigten Dienstnehmer:innen von VERBUND oder anderen Dritten davon erfasst werden.

26.2.4 Der AN haftet dem AG für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter:innen oder Gehilf:innen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden. Insbesondere haftet der AN für sämtliche Nachteile, die dem AG wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.

26.2.5 Diese Datenschutzpflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Bei Verletzung der Datenschutzpflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw. sofort vom Vertrag zurückzutreten.

26.2.6 Soweit der AG den AN mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der AN vor Vertragsabschluss den vom AG vorgegebenen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO mit dem AG abzuschließen. Weiters sind sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z.B. wenn der AG selbst als AN agiert).

27 Schriftform / Gerichtsstand / Streitigkeiten / Vertragssprache

27.1 Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass der AG auch elektronisch versiegelte SAP-Bestelldokumente und SAP Bestelländerungsdokumente auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) mit rechtlicher Gültigkeit und Bindung übermittelt. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Im Schriftverkehr ist die Bestellnummer des AG anzugeben.

27.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UNCITRAL-Kaufrechts.

27.3 Streitfälle über die Leistungserbringung des AN betreffend die beauftragten Bauleistungen berechtigen den AN nicht, die beauftragten Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt bleiben davon unberührt.

27.4 Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache zu verfassen und vorzulegen. Fremdsprachige Nachweise, Bescheinigungen oder Gutachten des AN sind auf Verlangen des AG auf Kosten des AN beglaubigt in die deutsche Sprache zu übersetzen.